

### Allgemeinverfügung



Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 (Tiergesundheitsrecht) sowie des Tiergesundheitsgesetztes; Anordnung der Aufstallung zum Schutz vor der Verschleppung der Geflügelpest

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Geflügel und gehaltenen Vögeln

Das Landratsamt Nordhausen erlässt folgende

### Allgemeinverfügung:

- 1. Es wird für alle Bestände mit Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im gesamten Landkreis Nordhausen die Aufstallung zur Haltung in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, angeordnet.
- 2. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art, auch mit anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, ist im Landkreis Nordhausen verboten.
- 3. Alle Halter von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im Landkreis Nordhausen, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung unverzüglich beim Fachbereich Veterinärwesen des Landratsamtes Nordhausen anzuzeigen.
- 4. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1, 2 und 3 des Tenors getroffenen Regelungen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
- 5. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
- 6. Diese Allgemeinverfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

### Gründe:

I.

Am Stausee Kelbra, einem Rastgebiet für Kraniche, wurden seit dem 16.10.2025 vermehrt tote Kraniche in allen angrenzenden Landkreisen (LK) (LK Mansfeld-Südharz, LK Kyffhäuser, LK Nordhausen) aufgefunden. Bei eingesandten Tieren wurde der hochpathogene Aviäre Influenza (AI)-Virus H5N1 festgestellt. Auch bei einem eingesandten Kranich aus dem LK Nordhausen bestätigte sich der Verdacht auf eine Infektion mit dem hochpathogenen AI-Virus. Weitere Funde erkrankter und toter Kraniche wurden im LK Nordhausen in Nordhausen, Bleicherode und Ellrich gemeldet. Die Bestätigung vom Friedrich-Löffler-Institut auf der Insel Riems erfolgte am 22.10.2025.

Im Landkreis Greiz wurden am 02.10.2025, am 06.10.2025 sowie am 16.10.2025 insgesamt vier Ausbrüche der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) vom Subtyp H5N1 in Geflügel-haltenden Betrieben amtlich bestätigt.

Der Eintrag der HPAI in diese Geflügelhaltungen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit durch einen Kontakt zu Wildvögeln erfolgt. In diesen Fällen wurde das betroffene Geflügel im Freiland gehalten. Der Verlauf der Erkrankungen der Tiere in den Ausbruchsbetrieben war gekennzeichnet von einer schweren Krankheitssymptomatik und einem nicht geringen Anteil an Verendungen.

Zwischen dem 01.09.2025 und 20.10.2025 wurden in Deutschland 15 HPAIV H5N1-Ausbrüche bei Geflügel in sieben Bundesländern festgestellt. Betroffen waren Hühner, Gänse, Enten und Puten mit den Produktionsrichtungen Mast, Zucht- und Legehennenbetriebe (FLI, Risikoeinschätzung zur Hochpathogenen Aviären Influenza H5, 20.10.2025).



### Allgemeinverfügung



II.

Der Fachbereich Veterinärwesen des Landratsamtes Nordhausen ist sachlich und örtlich für den Vollzug des europäischen Tiergesundheitsrechtes und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 ThürVwVfG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG.

#### Zu Nr. 1

Die Anordnung der Aufstallung unter Nr. 1. des Tenors erfolgt auf Grundlage des Art. 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Nach Art. 70 Abs. 3 b in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Buchst d der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei amtlicher Bestätigung des Auftretens von Geflügelpest bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.

Die Bekämpfung der Geflügelpest ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882. Anzuwenden sind die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Unter den Begriff Geflügel fallen nach der Definition in Art. 4 Nr. 9 der Verordnung (EU) 2016/429 alle Vögel, die zum Zweck der Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern, sonstigen Erzeugnissen, zur Wiederaufstockung von Wildbeständen und zur Zucht von Vögeln zu den vorgenannten Zwecken verwendet werden.

In Gefangenschaft gehaltene Vögel sind nach Art. 4 Nr. 10 der Verordnung (EU) 2016/429, Vögel, die nicht Geflügel sind und aus anderen Gründen in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnierkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden.

Die amtliche Bestätigung der Geflügelpest bei Wildvögeln im LK Nordhausen erfolgte am 22.10.2025. Die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen sind wie folgt zu begründen:

Die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI), auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit der Vögel. Alle Geflügelarten, aber auch viele Zier- und Wildvogelarten sind empfänglich für Influenzaviren der Vögel (aviäre Influenzaviren, AIV). Wildlebende Wasservögel sind die natürlichen Reservoire der AIV.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Aktuell wurden vier Ausbrüche bei Geflügel in Thüringen amtlich bestätigt. Daneben wurden in Thüringen um den Stausee Kelbra in den Landkreisen Nordhausen und Kyffhäuser Ausbrüche von hochpathogener Aviärer Influenza H5N1 bei Kranichen festgestellt.

Primäreinträge in Geflügelbestände in Thüringen sind mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf Einträge aus der Wildvogelpopulation zurückzuführen. Ein Eintrag kann durch direkten Kontakt von gehaltenen Vögeln mit Wildvögeln oder über indirekte Kontakte erfolgen.

Eine Weiterverbreitung zwischen Geflügelbeständen wird in der Regel durch Tierhandel oder indirekt durch verunreinigte Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterialien oder Ähnliches verursacht.

Bei der aktuellen Risikobewertung des Fachbereiches Veterinärwesen des Landratsamts Nordhausen gem. § 13 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung wurde zugrunde gelegt, dass sich auf dem gesamten Gebiet des Landkreises Flüsse, andere Oberflächengewässer und Feuchtgebiete befinden. Der gesamte Landkreis ist





\*\*

Rast- und Durchzugsgebiet für wildlebende Wat- und Wasservögel, so für tausende Kraniche, die am Stausee Kelbra bei ihrer Wanderung nach Frankreich rasten. Die festgestellte Al-Infektion der Kraniche vom Typ H5N1 ist ein wichtiger Bestandteil dieser aktuellen Risikobewertung und Grundlage dieser Aufstallungsverfügung. Die Wahrscheinlichkeit für eine Infektion im Wildvogelbestand des Landkreises Nordhausen wird auf der Grundlage dieser Risikobewertung als sehr hoch angesehen. Dies trifft auch für die Wahrscheinlichkeit einer Ausbreitung der Infektion im Bestand der gehaltenen Vögel zu.

Als eine Seuchenpräventionsmaßnahme gemäß Art. 55 Abs. 1 Buchst d der Verordnung (EU) 2016/429 ist die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn dadurch der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine weitere Ausbreitung in den Haustierbestand vermieden wird.

Als einzig wirksame "Isolierungsmaßnahme" im Sinne des. Art. 55 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2016/429 ist die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln und Geflügel im Sinne des § 13 Abs. 1 S. 1 der Geflügelpest-Verordnung anzusehen. § 3 Abs. 1. S. 1 der Geflügelpest-Verordnung konkretisiert dahingehend die Seuchenpräventionsmaßnahme "Isolierung" mit dem Ziel, Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern.

Voraussetzung für die Anordnung der Aufstallung ist, dass sie zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Seuchenerregers angezeigt ist. Erforderlich ist daher die Durchführung einer Risikobeurteilung, in der u. a. die örtlichen Gegebenheiten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch auf Geflügelpest im eigenen oder angrenzenden Kreis, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungslage sowie die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts berücksichtigt werden.

Die Festlegungen zur räumlichen Ausdehnung der Aufstallungsanordnung sind auf der Grundlage einer entsprechend § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung durchgeführten Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erfolgt. In dieser Risikobewertung wurden die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Watund Wasservögel sammeln, rasten oder brüten sowie weitere Tatsachen berücksichtigt, soweit diese für eine hinreichende Abschätzung der Gefährdungslage unter Berücksichtigung der aktuell sich entwickelnden Tierseuchenlage erforderlich sind. Die im LK Nordhausen aktuell durchgeführte Risikobeurteilung schätzt den Eintrag des derzeit in der Kranichpopulation um den Stausee Kelbra zirkulierenden hochpathogenen Al-Erregers in Geflügelhaltungen des gesamten Landkreises als sehr hoch ein. Dies gründet sich auch auf Funden von erkrankten und toten Kranichen in Nordhausen, Bleicherode und Ellrich. Der diesjährige Kranichzug ist zum jetzigen Zeitpunkt in vollem Gange. Er kann je nach Wetterlage bis Mitte Dezember anhalten. Es sind weiterhin über zehntausend Kraniche im Gebiet um den Stausee Kelbra anwesend. Sie überfliegen fast den gesamten Landkreis Nordhausen. Erkrankte Tiere fallen regelrecht vom Himmel. Ebenso besteht eine große Gefahr des Verschleppens von Tierkörpern bzw. -teilen durch Raubwild über weite Strecken.

Nach aktuellem Kenntnisstand der epidemiologischen Ermittlungen in Thüringen, sind die aktuellen Einträge der Geflügelpest in die Geflügelbestände im Landkreis Greiz sehr wahrscheinlich über den Kontakt zu Wildvögeln erfolgt. Mit dem Wissen der Zirkulation des HPAI-Virus in der Kranichpopulation ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt zwingend erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln direkter und mittelbarer Art zu minimieren. Geflügel in Freilandhaltungen hat natürlicherweise weitaus größere Kontaktmöglichkeiten mit diversen Umweltfaktoren im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenen Tieren.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt muss aufgrund der Feststellungen im Landkreis Greiz auch in im Landkreis Nordhausen mit Ausbrüchen in Geflügelhaltungen gerechnet werden. Aufgrund der hohen Infektiosität der Viruserkrankung und der bereits amtlich festgestellten Ausbrüche, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger der Geflügelpest über Wildvogelkontakte Betriebe mit empfänglichen Tieren eingetragen werden kann.

Aufgrund dieser Sachlage ist die Isolierung der Geflügelbestände in Form der Aufstallung angezeigt. Die Maßnahme ist auch nach Abwägung mit den Rechtspositionen der Betroffenen verhältnismäßig. Die Maßnahme ist geeignet den Zweck, hier die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel, zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches gleichermaßen geeignet wäre. Die Anordnung ist auch angemessen, da die vorrangig wirtschaftlichen Nachteile, die der





### Allgemeinverfügung

einzelne betroffene Tierhalter durch die Aufstallung hinzunehmen hat, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der bereits durch einen Geflügelpestausbruch für die gesamte Thüringer Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entsteht, zurückstehen müssen. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse die privaten Interessen.

### Zu Nr. 2

Bei amtlich bestätigtem Ausbruch der HPAI als Seuche der Kategorie A kann die zuständige Behörde entsprechend beim Vollzug von Art. 70 Abs.1 Buchst. b und Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c und d und Art. 65 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 5, § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 65 der Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG die Untersagung aller Veranstaltungen, anlässlich denen Geflügel zusammenkommt, anordnen. Eine Verbreitung kann indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln etc. Während der Durchführung von Geflügelausstellungen und -märkten befindet sich eine Vielzahl von Vögeln auf engem Raum. Aufgrund Auftretens des hochpathogenen Erregers der Geflügelpest besteht ein hinreichender, sachlich begründeter Gefahrenverdacht zur Verbreitung des Virus. Im Rahmen der gemäß § 65 der Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 38 Abs. 11 TierGesG eröffneten Ermessensentscheidung waren die Belange der Tierhalter zur Veranstaltung von Geflügelschauen, Geflügelmärkten und sonstigen Veranstaltungen, bei denen Geflügel zusammenkommt, gegenüber dem Allgemeinwohl und dem Interesse am Schutz vor der Ausbreitung der Geflügelpest gegeneinander abzuwägen. Aufgrund des hohen Schutzinteresses aller Halter beim Schutz der sowohl wirtschaftlich betriebenen als auch hobbymäßig betriebenen Bestände, welches in der gesetzlichen Regelung bereits angelegt ist, überwiegt insbesondere auch bei der anzunehmenden temporären Einschränkung im Ergebnis das Schutzinteresse, so dass Geflügelveranstaltungen im Rahmen der Abwägung daher zu untersagen waren.

#### Zu Nr. 3

Nach Art. 84 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 hat jeder der u. a. Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält ("Geflügel i. S. des Art. 4 Nr. 9 und "in Gefangenschaft gehaltene Vögel" i. S. des Art. 4 Nr. 10 der genannten Verordnung) hält, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift, des Betriebsstandortes, der Kategorien und Anzahl der gehaltenen Tiere bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.

Eine Kenntnis aller Tierhalter ist für alle amtlichen Belange im Rahmen der Bekämpfung hochansteckender Erkrankungen zwingend notwendig. Die Maßnahme ist auch nach Abwägung mit den Rechtspositionen der Betroffenen verhältnismäßig. Dafür ist diese Maßnahme geeignet. Sie ist erforderlich, da kein anderes milderes Mittel zur Verfügung steht, um Kenntnis von den Tierbeständen zu erlangen. Sie ist angemessen, da eine Meldung des Tierbestandes für jeden Tierhalter über verschiedene Wege zu übermitteln ist, wie telefonisch oder schriftlich, mit geringem persönlichem Aufwand.

### Zu Nr. 4

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Nr. 1 TierGesG hat der Widerspruch gegen Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wurde die sofortige Vollziehung für die Nummern 2 und 3 im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen der Nummern 1, 2 und 3 des Tenors wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, die bei Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des Tierhalters gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über einen möglichen Widerspruch hinauszuschieben. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.



### Allgemeinverfügung



Zu Nr. 5

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

#### Zu Nr. 6

Die Kostenentscheidung beruht darauf, dass es sich bei der Allgemeinverfügung um eine nicht individuell zurechenbare öffentliche Leistung gemäß § 1 Abs. 7 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) handelt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen erhoben werden.

#### Hinweise:

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO Ihr Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat, soweit er sich gegen Nummern 1, 2 und 3 der Allgemeinverfügung wendet. Gegen die **Anordnung der sofortigen Vollziehung** können Sie beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO stellen.

Hinweis zu Tenor Nr.1: Für die angeführten Haltungen dürfen Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen!

Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden, vgl. § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG.

Wir weisen auf die Allgemeinverfügung zur Festlegung von Biosicherheitsmaßnahmen in Betrieben mit Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Thüringen vom 20.10.2025 (https://verbraucherschutz.thueringen.de/fileadmin/startseite/tiergesundheit/doc/PA\_Allgemeinverfuegung\_ab\_ 2025\_lang.pdf) und die Allgemeinverfügung zum Schutz des Graukranichs während der Winterrast im Bereich der "Goldenen Aue" vom 29.08.2017 (https://landkreis-nordhausen.de/allgemeinverfuegungen-details/schutz-des-kranichs-in-der-goldenen-aue) hin.

Nordhausen, 22.10.2025

Jendricke Landrat